# Vertrag

Die Evangelische Kirchengemeinde Golßen,

vertreten durch den Gemeindekirchenrat und dieser vertreten durch

Pfarrerin Frau Alina Erdem, Schulstraße 13, 15938 Golßen

- nachstehend Kirchengemeinde genannt -

und

der Stadt Golßen,

vertreten durch das Amt Unterspreewald und dieses vertreten durch die

den Amtsdirektor, Herr Marco Kehling, Markt 1, 15938 Golßen

- nachstehend Stadt Golßen genannt -

schließen über die

**Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes Zützen in der Stadt Golßen im OT Zützen**

folgenden Vertrag:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die evangelische Kirchengemeinde Golßen, als Eigentümerin des Flurstücke 26/1 (184 m²) , 26/2 (4.926 m²) und 344 (2.550 m²) - Flur 3, Gemarkung Golßen n der Größe aller Flurstücke von insgesamt 7.660 m², überlässt dieses, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, mit Wirkung vom **01.01.2026** unentgeltlich der Stadt Golßen zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof einschließlich der Trauerhalle.

**§ 2**

**Gewährleistung**

Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundstücks.

**§ 3 – Lasten und Kassenbestand**

(1) Die Übergabe des Friedhofes erfolgt lastenfrei. Lastenfrei bedeutet, dass mit dem Übergabezeitpunkt keine offenen Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Friedhof bestehen, insbesondere keine nicht erfüllten Leistungsansprüche aus bestehenden Verträgen, Dienstleistungsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen.

(2) Der zum 31.12.2025 vorhandene Kassenbestand sowie bestehende Friedhofsrücklagen werden von der Kirchengemeinde im Rahmen der Jahresrechnung 2025 festgestellt. Diese Mittel verbleiben bis zu ihrer zweckgebundenen Verwendung in treuhänderischer Verwaltung der Kirchengemeinde.

(3) Die treuhänderisch verwalteten Mittel dürfen ausschließlich für Zwecke des Friedhofs Zützen verwendet werden. Ein Abruf durch die Stadt Golßen erfolgt auf schriftlichen Antrag, in dem der Verwendungszweck anzugeben und durch geeignete Nachweise zu belegen ist. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, über einen solchen Antrag zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen, zu entscheiden.

**(4) Über Bestand und Verwendung der treuhänderisch verwalteten Mittel ist jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres ein Nachweis zu erstellen. Dieser wird der Stadt Golßen unaufgefordert zur Verfügung gestellt.**

**(5) Einvernehmlich nicht abrufbare Mittel verbleiben im Vermögen der Kirchengemeinde und dürfen ausschließlich zur Pflege und Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs Zützen oder zur Rückführung an die Stadt Golßen bei endgültiger Stilllegung des Friedhofs verwendet werden.**

**§ 4**

**Satzungen und Rechtsnachfolge**

Die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes wird von der Stadt Golßen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Im Zeitpunkt der Überlassung gelten das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 und die Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde. Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Golßen gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme bis zum Erlass einer neuen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung.

Die Stadt Golßen tritt in die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten und Verträge der Kirchengemeinde ein, die gegenüber den nutzungsberechtigten Grabstelleninhabern aufgrund der bisher geltenden Ordnung bestehen.

Entsprechenden Unterlagen (Versicherungsunterlagen, Verträge, Friedhofsplan und -kataster, Gebührenbescheide) sind der Friedhofsverwaltung des Amtes Unterspreewald spätestens mit dessen Übernahme zu übergeben.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten**

Die Stadt Golßen ist verpflichtet, den Friedhof würdig instand zu halten. Trauerfeiern und Bestattungen können auf dem Friedhof nach der kirchlichen und weltlichen Ordnung durchgeführt werden. Die Stadt Golßen verpflichtet sich, auf dem Friedhof in Zützen und in der Friedhofskapelle alles zu untersagen, was dazu dienen könnte, den christlichen Glauben und die Evangelische Kirche herabzuwürdigen oder anzugreifen.

**§ 6**

## Trauerfeierhalle

Die Stadt Golßen verpflichtet sich, die vorhandene Friedhofskapelle in ordnungsgemäßem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten und bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Elementarschäden ausreichend zu versichern und im Falle der Zerstörung schnellstmöglich wiederherzustellen.

Im Übrigen ist der Gemeindekirchenrat bei geplanten und wesentlichen Änderungen der Inneneinrichtung, und der der Kapelle (z.B. der Modernisierung) vorab zu unterrichten.

Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Friedhofskapelle für Trauerfeiern und andere kirchliche Feiern zu benutzen und berechtigt, das Innere der Friedhofskapelle mit christlichen Ausstattungsgegenständen, wie Altar, Kreuz usw. zu versehen.

Kirchliche Nutzungszeiten, welche nicht dem Bestattungszweck dienen, werden mit der Stadt Golßen abgestimmt.

**§ 7**

## Friedhofsanlage

Die Stadt Golßen verpflichtet sich, die bei einer Änderung der Gestaltung der Friedhofsanlage das Benehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen. Der Baumbestand soll grundsätzlich und nach Möglichkeit erhalten bleiben.

**§ 8**

**Lasten und Verkehrssicherung**

Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben, die das im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Friedhofsgrundstück betreffen, trägt die Stadt Golßen, sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

Die Stadt Golßen stellt die Kirchengemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümerin des o. g. Grundstücks geltend gemacht werden könnten. Haftungsansprüche die vor Übertragung geltend gemacht werden bzw. aus der Zeit vor Übernahme entstanden sind, sind Ansprüche gegenüber der Kirchengemeinde in Gänze.

Die Stadt Golßen ist auch verantwortlich für die Verkehrssicherheit des überlassenen Grundstücks.

**§ 9**

**Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag wird für die Dauer geschlossen, in der das in § 1 genannte Grundstück als Friedhof gewidmet ist.

Über die Schließung des Friedhofes und die Entwidmung des Grundstücks als Friedhof entscheidet die Stadt Golßen im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten und den Ablauf der gesetzlichen Pietätsfrist voraus.

**§ 10**

**Rückgabe bei Vertragsende**

Das Grundstück ist bei Vertragsende von der Stadt Golßen an die Kirchengemeinde in ordnungsgemäßem und nutzbarem Zustand zurückzugeben.

Auf Verlangen der Kirchengemeinde hat die Stadt Golßen auf Ihre Kosten Baulichkeiten auf dem Friedhof (auch Friedhofsmauer) abzureißen, die nach der Übernahme der Verwaltung erfolgten. Ansprüche der Stadt Golßen auf Erstattung von durch der Stadt Golßen auf dem Grundstück gemachten Verwendungen sind ausgeschlossen.

**§ 11**

**Nebenabreden und Änderungen nach gesetzlichen Bestimmungen**

Jegliche Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform und Genehmigung beiderseits.

Sollten eine oder mehrere Vereinbarungen des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag mit den Übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Vertragsparteien verspflichten sich, eine Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen in einer angemessenen Frist vorzunehmen.

**§ 12**

**Änderungen und Genehmigungspflicht**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums. Das gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages.

Stadt Golßen, den ................................... Golßen, den ........................

Gemeindekirchenrat der Amt Unterspreewald

Ev. Kirchengemeinde Zützen

..................................................................... ...................................................................

(Vorsitzende/r / Älteste/r) (Marco Kehling Amtsdirektor)

L. S. L. S.